

| Kommunales Ziel zu | Beschreibung |
|--|--|
| Dokumentation und Auswertung der Kosten der Unterkunft im Zuge der einjährigen Karenzzeit (Bürgergeld) | <p>Die Kosten der Unterkunft sind ein wesentlicher Baustein im neuen Bürgergeldgesetz (SGB II). Die eingeräumte einjährige Karenzzeit dient dem Bürger als Sicherheit und zur Fokussierung, sich der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt voll zuwenden zu können.</p> <p>Jedem Bürger, der in den Bezug von Bürgergeld eintritt, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft für ein Jahr in tatsächlicher Höhe übernommen. Heizkosten sind weiterhin auf die Angemessenheit zu prüfen.</p> <p><u>Dokumentation</u> Als Maßnahme zur Nachhaltung der Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft führt das JC eine geeignete Dokumentation ein. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle in Betracht kommenden Fälle identifiziert werden, die für ein Jahr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft erhalten. Die unterjährige fortlaufende Anzahl der identifizierten Fälle, werden dem kommunalen Träger jeweils zum Monatsende übersendet.</p> <p>Hierbei werden auch leistungsrechtliche Unterbrechungszeiträume berücksichtigt. Durch die Dokumentation ist sichergestellt, dass alle in Betracht kommenden Fälle mit unangemessenen KdU rechtzeitig identifiziert sind.</p> <p><u>Verfahrensabsprache</u> In Zusammenarbeit mit dem kommunalen Träger ist eine Verfahrensabsprache bis zum 30.09.2023 darüber zu treffen, wie mit Fällen während und nach der Karenzzeit zu verfahren ist.</p> <p>Zusätzlich ist zu regeln, welche der in Betracht kommenden dokumentierten Fälle in welcher Reihenfolge (Staffelung) ab 01.01.2024 in die Einleitung von Kostensenkungsverfahren übergehen. Eine entsprechende Zielnachhaltung ist ebenfalls Bestandteil der Verfahrensabsprache.</p> <p><u>Zielnachhaltung</u> Durch ein entsprechendes Nachhaltungsformat sind die Einleitungen der Kostensenkungsverfahren ab 01.01.2024 sicher zu stellen.</p> <p>Die Verfahrensabsprache und die Zielnachhaltung dienen der Qualitätssicherung und - im Fall zukünftiger Prüfungen - der Nachvollziehbarkeit.</p> |
| Optimierung des Einsatzes der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II | <p><u>Qualifizierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung Förderleistungen nach § 16 a SGBII in LuQ (Lernen und Qualifizieren) • Ergänzung LuQ durch förderspezifische Schulungen durch Dritte (Beratungsstellen) <p><u>Kundeninformation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor-Ort-Sprechstunden der Suchtberatungsstellen in den Geschäftsstellen • Ausgabe Anbieterflyer (möglichst mehrsprachig) • Information KEL über Internet, Infopanel, Aushang und Anbieterflyer in den Kundencentern <p><u>Beratung/ fachlicher Austausch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Information zu den Angeboten der Beratungsstellen in Beratungsgesprächen |



- halbjährlicher Austausch der Beratungsstellen in den Team-DB (nach vorheriger Absprache)
- Präventive Beratung von Erziehenden während der Nichtaktivierung über BCA
- Mindestens 1 Multiplikatortreffen im Jahr
- Arbeitskreise/ Arbeitsgruppen (mindestens jährlich je § 16a Maßnahme) unter Teilnahme Bereichsleitung Mul

Die Leistungen der Bildung und Teilhabe sollen eine gesellschaftliche Teilhabe und eine Bildungsteilhabe von hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II sicherstellen.

Um bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe ohne Nachteile zu ermöglichen, ist eine zeitnahe Bearbeitung der Teilhabeleistungen von Nöten.

Die Pandemiejahre haben erhebliche schulische Defizite verursacht. Insbesondere Schülerinnen und Schüler haben durch die unterschiedlichsten Formen der Beschulung in den letzten Jahren Nachteile erfahren müssen, die ohne externe Unterstützungsformen nur schwer aufzuholen sind.

Der Schwerpunkt für den Bereich Bildung und Teilhabe im Jahr 2023 liegt daher bei der Aufarbeitung dieser Defizite bei den Schülerinnen und Schülern.

Um allen Schülerinnen und Schülern die benötigten Hilfen im Rahmen der Lernförderung zukommen zu lassen, wird ein Schwerpunkt in der Gewährung und Bewilligung von Lernförderung liegen. Um alle Kinder zu erreichen, werden die beteiligten Akteure (Schule, Schulsozialarbeiter, etc) zielgerichtet aufgesucht und sensibilisiert. Dies wird im Rahmen eines jährlichen Austauschs mit allen Bildung und Teilhabe bearbeitenden Stellen (auch außerhalb des Jobcenters) erfolgen. Die Liste der Lernanbieter wird im Zuge dessen überprüft; eine Einbindung der Schulsozialarbeiter erfolgt ebenfalls im Rahmen des Austauschs.

Bildung und Teilhabe

Sicherstellung des Schulbedarfspakets für alle Schülerinnen und Schüler.

Der Schulbedarf wird im Bereich der Leistungsabteilung bei Aufnahme der Kinder (6 bis 15 Jahre) in die BG aufgenommen. Um die Auszahlungsbeträge zum Schuljahresanfang und zum Schulhalbjahr zur Auszahlung zu bringen, muss die Eigenschaft „Schüler_in“ aktiv im System vermerkt werden.

Im Leistungsbereich liegt der Fokus nicht zielgerichtet auf den Leistungen BuT. So kommt es vor, dass die Leistungen nicht rechtzeitig bei den Kindern ankommen. Im Bereich BuT werden alle schulpflichtigen anspruchsberechtigten Kinder, die eine Schulbescheinigung vorlegen, auf die Sicherstellung des Schulbedarfspaketes geprüft. Der Leistungsbereich stellt die Erfassung durch das Anfordern von Schulbescheinigungen aller potentiellen Schülerinnen und Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahren und anschließender Erfassung der Eigenschaft „Schüler_in“ aktiv im System sicher. Dadurch wird gewährleistet, dass die Leistungen bei allen Kindern ankommen und kein Kind unversorgt bleibt.



Kommunales
Integrationsmanagement

Das Ziel des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) ist es, die intra- und interkommunale Zusammenarbeit im Integrationsbereich zu fördern und damit Bruchstellen in der Integrationskette zwischen den relevanten Institutionen und Angeboten zu vermeiden.

Durch die enge Zusammenarbeit des JC ME-aktiv (insbesondere des Integration Points – IP) mit dem KIM sollen die Integrationsbemühungen von Menschen mit Migrationshintergrund individuell und stärkenorientiert unterstützt werden. Insbesondere auch Kunden, welche im Rahmen des neuen Chancenaufenthaltsrechts einen Antrag auf eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis auf Probe stellen, sollen jedwede Unterstützung erhalten, um in dieser Zeit die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.
Das Jobcenter beteiligt sich zudem aktiv an der neu eingerichteten Projektgruppe „Arbeit“ des KIM.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.